

**Satzung**  
**über die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen**  
**bei bestehenden baulichen Anlagen**  
**in der Gemeinde Hohwacht**

Aufgrund des § 48 Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht vom 5.4.1993 und mit Genehmigung des Innenministers vom 28.4.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

Die öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohwacht sollen bevorzugt dem ungehinderten Ablauf des fließenden Verkehrs dienen. Aufgrund der ständig zunehmenden Anzahl der Kraftfahrzeuge wird der fließende Verkehr durch parkende Wagen stark behindert, so daß eine zusätzliche Schaffung von Stellplätzen auch bei bereits bestehenden baulichen Anlagen erforderlich wird.

**§ 2**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in dem beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichneten Bereiche in der Gemeinde Hohwacht:

Es handelt sich um folgende Straßen:

Eckrehm, Strandstraße, Am Brackstock teilweise, Am Buchholz, Hohes Ufer, Möwenweg, Steilküste, Krähenholt, Im Wiesengrund, Neptunweg, Schwalbenweg, Nixenweg, Strandweg, Bickbeerenbrook, Ringstraße, Pommernstraße, Berliner Platz, Schlesienstraße, Sanddornweg, Ostpreußenstraße, Seestraße, Waldstraße, Reiherstieg, Kiefernweg, Meisenweg, Strandesberg, Finkenweg, Fasanenweg, Kiebitzweg, Lerchensang, An den Tannen, Schöne Aussicht, Rögenkamp, Soltwisch.

Vorstehend aufgeführte Bereiche sind in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.

**§ 3**  
**Stellplatzverpflichtung für bestehende bauliche Anlagen**

(1) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann in den im § 2 benannten Bereichen die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten verlangt werden, wenn dies aufgrund der Sicherheit oder Ordnung des ruhenden oder fließenden Verkehrs geboten ist. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage die Sicherheit oder Ordnung des ruhenden oder fließenden Verkehrs beeinträchtigen.

- (2) Stellplätze sind von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit (§§ 6 und 7) herzustellen.
- (3) Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen, wenn die hierfür benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück vorhanden sind oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können.
- (4) Die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Grundstück kann durch Erstellung von Stellplätzen oder von Gemeinschaftsanlagen in der Nähe des Baugrundstückes erfüllt werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, dessen Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer Baulast oder durch entsprechende Festsetzungen in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichert ist. Die Entfernung zwischen Baugrundstück und Stellplätzen soll nicht mehr als 300 m betragen (tatsächlich erforderlicher Fußweg).

#### **§ 4**

#### **Herstellung von Stellplätzen durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde kann auf Wunsch der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen übernehmen, wenn die Übernahme der anteiligen Kostenlast durch die Verpflichteten gesichert ist.
- (2) Den Verpflichteten ist an der Gemeinschaftsanlage nach dem Umfang ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur nachträglichen Herstellung von Stellplätzen Miteigentum oder eine Grunddienstbarkeit einzuräumen.  
Die privatrechtliche Verfügungsbefugnis der Verpflichteten über die genannten dinglichen Rechte ist zur dauernden Bestandssicherung der Gemeinschaftsanlage durch Eintragung einer Baulast einzuschränken.

#### **§ 5**

#### **Zahlung eines Ablösebetrages an die Gemeinde**

- (1) Ist den Verpflichteten die nachträgliche Schaffung von Stellplätzen weder auf den Baugrundstücken (§ 3 Abs. 3) noch auf anderen Grundstücken oder innerhalb von selbst erstellten oder durch die Gemeinde erstellten Gemeinschaftsanlagen (§ 3 Abs. 4 und § 4) möglich, kann von den Verpflichteten die Zahlung eines Geldbetrages verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher, der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen möglichst in dem Ortsteil, in dem die Baugrundstücke liegen.
- (3) Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten solcher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

**§ 6**

**Zahl der Stellplätze**

Für die Zahl der zu fordernden Stellplätze bei bestehenden baulichen Anlagen werden die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 48 der Landesbauordnung – Stellplätze und Garagen – (Stellplatzerlaß) vom 10. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 839), geändert durch Erlaß vom 15. August 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 384) zugrundegelegt. Diese Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen.

**§ 7**

**Lage und Beschaffenheit**

Die Lage und Beschaffenheit der Stellplätze richten sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) vom 5. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), geändert durch Landesverordnung vom 19. Juni 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), soweit deren Vorschriften für Stellplätze gelten und nach dem Stellplatzerlaß.

**§ 8**

**Garagen statt Stellplätze**

Statt der geforderten Stellplätze oder eines Teiles davon können entsprechend große Garagen geschaffen werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Hohwacht, den 12. Mai 1993

Gemeinde Hohwacht

L. S.

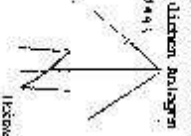
gez. v. Buchwaldt

---

Der Bürgermeister



Anlage zur Lösung der wichtigsten Herstellung  
von Spezialstraßen bei bestehenden öffentlichen Anlagen  
in der Gemeindebezirk von 92. S. 4441  
§ 2 öffentlicher Güterbesitz



Maßstab: ca. 1:5000

Musilab

Gemeindebezirk

Prinzipalstr.